

Zusätzliche vertragliche Regelungen zu Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei der Durchführung des Auftrages sowie bereits im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erhält oder erhalten kann, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die bekannt gewordenen, vertraulich zu behandelnden Informationen, mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann für den Auftraggeber einen wichtigen Kündigungsgrund darstellen. Die Verpflichtung zum Stillschweigen gilt nicht für allgemein bekannte Informationen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Datenschutzvorschriften, einzuhalten. Dies beinhaltet auch, dass dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit zu ergreifen sind. Ferner sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vertraulichkeit (Datengeheimnis) zu verpflichten. Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter diese Bestimmungen einhalten, sofern sie mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers Umgang haben.
3. Nach den zu beachtenden Datenschutzvorschriften ist es dem Auftragnehmer zudem untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zu unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt. Dem Auftragnehmer ist insbesondere untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als dem zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehörenden Zweck und über den zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang hinaus zu speichern, zu verarbeiten oder sonst zu nutzen. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten nach Erreichung des Zwecks, zu welchem die Daten an ihn bekannt gegeben wurden, zu löschen bzw. die entsprechenden Unterlagen (in Papierform und in digitaler Form) nach Durchführung des Auftrags vollständig, geordnet und unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben bzw. zu vernichten.
4. Liegt zwischen den Parteien zudem ein Auftragsverarbeitungsverhältnis zu Grunde, ist eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zu schließen, die weitere Regelungen zum Umgang und Verantwortlichkeit der Parteien mit personenbezogenen Daten trifft.